

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen im Innenverhältnis

Eine vergleichende Studie des Gesellschaftsrechts Deutschlands, Frankreichs und England zur Herausarbeitung gemeineuropäischer Prinzipien

Vorgelegt von Matthias Einmahl

Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation und ihrer wesentlichen Ergebnisse:

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die Pflichten, die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen (fortan „Organmitglieder“ genannt) gegenüber der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern haben und die Folgen, die eine Verletzung dieser Pflichten nach sich ziehen kann. Die hierzu in Deutschland, Frankreich und England existierenden Regeln werden einer rechtsvergleichenden Analyse unterzogen, wobei die Gemeinsamkeiten in Form „gemeinsamer Prinzipien“ dargestellt werden. Die Rechtsvergleichung soll die Frage beantworten, ob die Unterschiede zwischen den untersuchten Rechtsordnungen das nötige Gewicht erreichen, um eine Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Union rechtfertigen zu können. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Organmitglieder der klassischen Kapital- und Personengesellschaften. Im deutschen Recht sind dies die AG, die GmbH, die GbR, die OHG und die KG, im französischen Recht die SA, die SARL, die *société civile*, die SNC und die *société en commandite*, im englischen Recht schließlich die *company*, die *partnership* und die *limited partnership*.

Im Hinblick auf das rechtliche Fundament der Organpflichten und die Berechtigung aus ihnen stimmen die untersuchten Rechtsordnungen weitgehend überein. Die Organpflichten bestehen kraft Ernennung zum Organmitglied, ohne dass es hierzu einer weiteren Vereinbarung bedarf. Berechtigt ist aus ihnen in erster Linie die Gesellschaft bzw. die Gesamtheit der Gesellschafter. Gegenüber dem einzelnen Gesellschafter hat das Organmitglied nur die Pflichten, die ihm die Rechtsordnung gegenüber jedermann auferlegt.

Ein hohes Maß an Übereinstimmung besteht auch in Bezug auf die Existenz und den Inhalt von Organpflichten. Das Organmitglied unterliegt in den drei Rechtsordnungen einer inhaltlich nahezu identischen Sorgfaltspflicht, die ihren Niederschlag besonders häufig in einer Überwachungspflicht findet. Es unterliegt ferner einer Treuepflicht. In Konkretisierung dieser Treuepflicht ist das Organmitglied gehalten, Gesellschaftsvermögen nicht in zweckwidriger

Weise zu verwenden, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und keine Geschäftschancen der Gesellschaft an sich zu ziehen; ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrautes Organmitglied unterliegt zudem einem Wettbewerbsverbot, das aufgrund vertraglicher Vereinbarung auch über das Ende der Organstellung hinaus gelten kann. Anders als im französischen Recht kann die Gesellschaft dem Organmitglied im deutschen und im englischen Recht eine Geschäftschancenverwertung oder eine Wettbewerbstätigkeit allerdings gestatten. Die untersuchten Rechtsordnungen verpflichten das Organmitglied übereinstimmend, die ihm im Innenverhältnis auferlegten Beschränkungen einzuhalten und sich gegen pflichtwidrige Mehrheitsbeschlüsse des Organs, dem es angehört, zur Wehr zu setzen. Dem Organmitglied einer Kapitalgesellschaft ist es schließlich verwehrt, gläubigerschädigende Vermögensverfügungen vorzunehmen, wenn die Gesellschaft insolvent ist. Bei den Pflichten, die das Organmitglied im Zusammenhang mit persönlichen Interessen an Verträgen der Gesellschaft treffen¹, weisen die Regeln in den untersuchten Rechtsordnungen dagegen erhebliche Unterschiede auf. Das deutsche Recht begegnet dem hier existierenden Interessenkonflikt im Wesentlichen dadurch, dass es die Zuständigkeit für den Abschluss solcher Verträge vom betroffenen Organmitglied auf Dritte verlagert. Das französische Kapitalgesellschaftsrecht² und das englische Recht erlegen dem betroffenen Organmitglied dagegen grundsätzlich die Pflicht auf, die Zustimmung Dritter einzuholen, und verbieten bestimmte Verträge sogar ganz.

Bei den Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ist das Maß an Gemeinsamkeiten geringer als bei den Pflichten selbst. Näher untersucht werden der Schadensersatzanspruch, der Anspruch auf Abschöpfung des vom Organmitglied durch die Pflichtverletzung erzielten Gewinns, die Unwirksamkeit eines pflichtwidrig zwischen Organmitglied und Gesellschaft geschlossenen Vertrags, die Entlassung des Organmitglieds, seine strafrechtliche Ahndung und das Verbot, zukünftig als Organmitglied tätig zu werden. Im Einzelnen fördert die Rechtsvergleichung folgende Ergebnisse zutage:

Anders als im englischen Recht setzt der Schadensersatzanspruch im deutschen und im französischen Recht voraus, dass die Pflichtverletzung vorwerfbar war. Der Umfang des Schadensersatzanspruchs orientiert sich im deutschen Recht immer an der Höhe des verursachten Schadens, während das Gericht den Anspruchsumfang im französischen und im englischen Recht unter bestimmten Voraussetzungen nach billigem Ermessen bestimmen kann. Im Gegensatz zum französischen Recht kann die Gesellschaft im deutschen und im engli-

¹ Hauptbeispiel ist der Fall, dass das Organmitglied Vertragspartner der Gesellschaft ist.

² Für die französischen Personengesellschaften existieren keine besonderen Regeln.

schen Recht weitgehend auf Schadensersatzansprüche gegen ihre Organmitglieder verzichten. Im deutschen Recht und im englischen Personengesellschaftsrecht ist darüber hinaus anders als im französischen Recht und im englischen Kapitalgesellschaftsrecht eine weitgehende Haftungsbeschränkung möglich. In allen drei Rechtsordnungen kann die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder zwar durch Zeitablauf unmöglich werden (insbesondere durch Verjährung); die in diesem Zusammenhang geltenden Fristen und die Regeln zum Beginn des Fristlaufs unterscheiden sich jedoch stark. Auch in Beweislastfragen weichen die untersuchten Rechtsordnungen zum Teil voneinander ab. Übereinstimmung besteht dagegen dahingehend, dass mehrere ersatzpflichtige Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft jeweils auf die volle Anspruchssumme haften und sich die Haftungsquoten im Innenverhältnis nach dem jeweiligen Grad der Verantwortlichkeit bestimmen. Große Unterschiede bestehen schließlich im Hinblick auf die Befugnis einzelner Gesellschafter zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder. Das französische Recht gewährt dem einzelnen Gesellschafter diese Befugnis ohne Vorbehalte, das englische Recht dagegen nur in Ausnahmefällen. Das deutsche Recht nimmt diesbezüglich eine Mittelposition ein.

In Bezug auf den Gewinnabschöpfungsanspruch gilt weitgehend das zum Schadensersatzanspruch Gesagte. Zusätzlich unterscheiden sich die untersuchten Rechtsordnungen bei der Antwort auf die Frage, ob und in welchem Umfang ein Gewinnabschöpfungsanspruch besteht, wenn die Gesellschaft den vom Organmitglied erzielten Gewinn nicht oder nur vielleicht selbst hätte erzielen können.

Den untersuchten Rechtsordnungen ist gemeinsam, dass ein pflichtwidrig zustande gekommener Vertrag zwischen Gesellschaft und Organmitglied unwirksam sein kann. Im Detail gibt es jedoch große Unterschiede.

In allen drei Rechtsordnungen kann eine Pflichtverletzung dazu führen, dass das Organmitglied von seinen Funktionen entbunden wird. Anders als im französischen und im englischen Recht muss die Pflichtverletzung im deutschen Recht aber meist ein erhebliches Gewicht aufweisen, um eine Entlassung zu rechtfertigen. Sofern die Pflichtverletzung hinreichend gewichtig ist, führt sie in den untersuchten Rechtsordnungen übereinstimmend dazu, dass ein durch vorzeitige Entlassung gewöhnlich entstehender Ausgleichsanspruch des Organmitglieds entfällt.

Die zweckwidrige Vermögensverwendung ist in den drei Rechtsordnungen überwiegend strafbar. Ansonsten spielt das Strafrecht bei der Verantwortlichkeit des Organmitglieds gegenüber seiner Gesellschaft nur eine geringe Rolle.

Im Unterschied zum deutschen Recht kann dem Organmitglied im französischen und im englischen Recht als Folge seiner Pflichtverletzung das Verbot auferlegt werden, zukünftig als Organmitglied tätig zu werden. Dieses Sanktionsinstrument hat in beiden Rechtsordnungen eine große praktische Bedeutung.

Abschließend wird untersucht, ob die für die Organmitgliedsverantwortlichkeit existierenden Regeln auch für die Fälle gelten, in denen das Organmitglied eine juristische Person ist, in denen das Organmitglied auch Dritten gegenüber verpflichtet ist oder in denen jemand faktisch als geschäftsführendes Organmitglied agiert, ohne hierzu förmlich berufen worden zu sein. Übereinstimmend kommen die untersuchten Rechtsordnungen zu dem Ergebnis, dass diese Frage jeweils ganz überwiegend zu bejahen ist.